

An das
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport des Landes Schleswig-Holstein
- Landesplanungsbehörde –
regionalplanung@im.landsh.de ; BOB.SH

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für den
Planungsraum III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck
gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Entwurf des
Regionalplanes für den Planungsraum III ab.

1. Beschreibung grundsätzlicher Mängel

Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als lenkendes und ordnendes
Element der Raumordnung einnehmen. **Der vorliegende Entwurf erfüllt diese
Aufgabe nicht bzw. in wesentlichen Punkten unvollständig, weil er**

- **keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet;**
- **ein Dokument einer Bestandsaufnahme statt eines Instruments der nachhaltigen Zukunftsplanung ist;**
- **gerade bei den Umweltdaten auf z.T. alten Datenbeständen (z.T. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein falsches Bild der aktuellen Lage liefern und damit die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor systematischer Fehlnutzung zunehmend fehlbewertet (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope);**
- **zu dem im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung im Widerspruch steht.** Die Planelemente machen weder konkrete Vorgaben noch geben sie verbindliche Hinweise, wie das

Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha pro Tag in SH zu erreichen ist. Es fehlt sogar ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung vom örtlichen Planungsträger nicht genutzt worden sind.

Die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen sollte nachgearbeitet werden;

- durch den Verzicht auf klare, fundierte Regeln z.T. das **Gegenteil einer ordnenden Planung bewirkt**. Gerade im Planungsraum III ermöglicht der Entwurf z.T. die Ausweitung der Siedungsachsen und **fördert eine Bevorratung von in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne präzise Vorgabe** des 1,3 ha – Limits. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Freiraumstruktur im Ordnungsraum und sollte nachgebessert werden;
- **im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht**, welches zwischen 2030 und 2045 die Klimaneutralität anstrebt, was u.a. die nachhaltige Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen erfordert. Die dringend notwendige und gesetzlich geforderte Beachtung des Vorsorgeprinzips für die Funktionen der Biodiversität, die Funktion vieler Flächen als CO₂-Senke und als eine Basis des biologischen Klimaschutzes wird untergeordneten Interessen geopfert;
- **keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem Schutzinteresse der Allgemeinheit bezüglich der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen**. U.a. sind riesige Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren;
- **keine hinreichenden Vorgaben zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. PV in den Innenbereichen und Siedlungsachsen, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet**. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt;
- mit einem unzulänglichen **Maßstab von 1:100.000 in einem riesigen Planungsraum wichtige Wechselwirkungen von im Zusammenhang zu betrachtenden Teil- und Kleinflächenstrukturen mit extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen von vornherein ausklammert**. Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden ausgeblendet und auf die untere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben. Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur

ungeeignet. In anderen Bundesländern wird **im Bereich der Freiraumstruktur schon lange der wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000 verwendet, der fachlich mindestens erforderlich ist.** Die vermeintliche Flexibilität des großen Maßstabs blendet wesentliche Funktionalitäten aus, um dem weiteren Nutzungsdruck auf die Freiräume Vorschub zu leisten;

- **kumulative Auswirkungen einzelner Funktionen wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus sind methodisch unzureichend beplant und werden nicht entzerrt sondern verstärkt;**
- **wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind;**
- **die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie fehlen;**
- **Die Flächen des Biotopverbundes sind nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen dargestellt;**
- **die im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht fachlich nachvollziehbar herleitet oder gar nicht herleitet, sondern sich dabei lediglich auf ein nicht beigelegtes Gutachten (Fa. Umweltplan (2019, 2021) bezieht.**
Das unveröffentlichte Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und zum Verständnis der Umweltprüfung zwingend erforderlich;
- **die z.T. schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Datenmaterial (Biotopkartierung etc.) zur defizitären Entwicklung der Biotope und Vernetzungen wurde nicht erkennbar bewertet und bezüglich der Zukunftsauswirkungen in die Untersuchung einbezogen (u.a. <https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventurNatur.pdf>) ;**
- **bestehende hochwertige landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert und Vorrangfunktionen definiert;**
- **regelmäßige Querverweise zum LEP u.a. den Entwurf schwer lesbar und unverständlich machen. Er stellt für kommunale und sonstige EntscheidungsträgerInnen keine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung keine Beurteilungsgrundlage für eine umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung dar**

Wegen dieser grundsätzlichen Mängel ist die komplette Planung weitgehend überarbeitungsbedürftig und so als ungeeignet zurück zu weisen.

Der Planentwurf bietet sogar die Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und die zunehmend wichtigeren Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in nicht akzeptabler Form übergangen werden.

Der Naturschutzbeirat fordert die Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibung sowie der nachfolgenden Anmerkungen.

2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes

Im Folgenden weist der Naturschutzbeirat auf ausgewählte Einzelaspekte der unter 1. dargelegten Mängel hin.

2.1. Umweltbericht Teil D

Angesichts der z.T. veralteten und auch unvollständigen Daten wirkt der Verzicht der Landeplanung auf eigene Erhebungen unverständlich (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2).

Der Umweltbericht soll ein aktuelles Bild der tatsächlichen Situation beschreiben und bewerten. Es fällt auf, dass offenbar auch keine bewertenden Schlüsse aus dem dokumentierten dramatischen Rückgang der Biotope in SH gezogen worden sind.

Der Biotopschwund auf der Basis der bisherigen Pläne verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz und umfassende Vorgaben für den Nutzungsumfang im Bereich der Freiräume.

Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handeln soll, sind im Umweltbericht die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und bewerten und zumindest im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsflächenausweisungen weitere Schäden belegbar zu begrenzen.

Der Planentwurf stellt hingegen ein sich ausweitendes Nutzungsangebot dar, welches die biologische Qualität und Resilienz der Lebensräume, den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz weiter beschränkt und den Schutzinteressen der Allgemeinheit kaum noch gerecht wird.

Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist nicht sachgerecht, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies ist aber vielfach in erheblichem Umfang der Fall.

Auch eine Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen ist im Entwurf nicht ersichtlich. Sofern diese in älteren Prüfungen erfolgt sein sollte, entspricht das nicht der aktuellen Sachlage und ist nachzubessern. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotop sowie der allgemeinen Umweltsituation ist eine aktuelle Umweltprüfung der Achsenräume dringend erforderlich, da die Achsen ein tragendes Kernelement der Planung sind.

2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0)

In der Tabelle 1-1 werden Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Schutzgütern aufgestellt, deren fachliche Herleitung und Begründung fehlen und nicht erläutert werden.

Dies ist in einer Umweltprüfung grundsätzlich fehlerhaft und fachlich nicht akzeptabel. Die Angaben müssen u.E. konkret erläutert und unter Bezeichnung und Diskussion der Bewertungskriterien dargelegt werden.

Die Bewertungstabelle weist eine Vielzahl von Fragwürdigkeiten auf, die den tatsächlichen Schutzbedürfnissen, die sich anhand der aktuellen Entwicklungen ergeben haben nicht entsprechen.

Beispiele in Tabelle 1-1 :

Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind.

Gleiches gilt für die Gebiete FF08-10a. Die verwendeten Biotopdaten (<https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung>) enthalten z.T. sehr altes Datenmaterial und sind aus unterschiedlichen Zeiträumen (z.T. älter als 2014) zusammengemixt.

Gleichfalls fragwürdig ist die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“. In SH (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme in höchstem Maße schutzbedürftig. Waldflächen sind in SH grundsätzlich sehr selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für sehr viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel angesichts der vielfältigen Bedrohungen im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen.

Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Bereiche bieten bei wirksamen Gefährdungseinflüssen die Möglichkeit einer Wiederbesiedelung und schützen Bestände vor genetischer Isolation. Diese Korridore haben zumindest die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen.

Die Einstufung von extensivem Feuchtgrünland FF11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen fachlich fehlerhaft.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“ ist fachlich sehr fragwürdig und unbegründet. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. Die Deckschichten für das Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor allen das Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren.

In der Bewertung sind keine Kriterien für Siedlungs- und Nutzungslagen enthalten, die sich trotz Defiziten in der Innenbereichsentwicklung flächenverbrauchend in das Umfeld entwickeln. Hier wäre die Kategorie z.B. „schädlich“ erforderlich, um die entsprechende häufig anzutreffende Problemlage im Umweltbericht abzubilden.

Tabelle 1-2 :

Bei der Beschreibung der potenziellen Wirkungen/Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (z.B. Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen). Gleichzeitig wird diesem Schutzgut bei der Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz zugeordnet wird.

Die Betroffenheit des Schutzgutbereiches „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission stets in der höchsten Stufe.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls wieder ein nicht vorgelegtes Gutachten (UmweltPlan 2019) zitiert.

Die genannten Beispiele zeigen wichtige und sämtlich korrekturbedürftige Aspekte des Umweltberichtes auf.

Vor diesem Hintergrund bleiben die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich.

Wenn auf der ungeeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung und eine Konkretisierungen haben soll, kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale in einer nachfolgenden Planung (Bauleitplanung) gelöst werden können (s.a. 1.4 S.10). Diese Annahme ist fehlerhaft, fachlich unbegründet und widerspricht sehr häufig der Praxis.

Weitere Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 erschließen sich aus dem Text nicht und entbehren einer fachlichen Herleitung und Begründung.
Wir regen dringend die umfassende Überarbeitung an.

B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen

Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen gehen an der fachlichen Tiefe der Problematik vorbei werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht.

Sich überlagernde Festlegungen Naturschutz / Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig problembehaftet.

Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig.

Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Sinnvoll wäre hierzu die Vorgabe verbindlicher Abwägungskriterien.

Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen.

Dies bedeutet z.B. dass bei allen Schutzgutkategorien FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen werden darf, die das Schutzgut beeinträchtigen kann.

B2 und B3

Unter den Prüfergebnissen ist fachlich auffällig, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt:

“Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist.”

Dies vermittelt den falschen Eindruck, dass die mit dem Plan bereits erkennbar erfolgten Schäden durch unbekannte „Maßnahmen“ mit Erhaltungszielen vereinbar sind. Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst schlechte Zustand der gesetzlich geschützten Biotopflächen und Gebiete sowie der mit ihnen vernetzten Biotope und Verbund- wie Trittsteinelemente.

Die unbegründet getroffenen Abschätzungen erweisen sich in der Praxis erkennbar als weitgehend unrichtig und fachlich nicht haltbar und sind sachgerecht zu überarbeiten.

Teile A und B

Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse, die nicht in den LEP und LRP – die in Bezug auf die Entwicklungsdynamik der Umwelt schon alt sind - den aktuellen fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dieses Problem zeigt sich besonders an der Bearbeitung der Freiraumstruktur.

Es fehlen konkretisierende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.v.m.) und wichtige Kernentscheidungen der raumerheblichen Planung werden auf deren unterste Stufe, die Bauleitplanung, verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet ist.

Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz bleiben unkonkret und damit defizitär. In einer Planung sind Limits und Vorgaben erforderlich, mit denen die Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende und helfende Linie erhalten.

Fortschreibung und Monitoring

Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus.

Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter 20 Jahren zur nächsten Fortschreibung erreicht haben.

Die Planung erscheint angesichts der heutigen kurzfristigen und kleinräumigen Veränderungen nicht sachgerecht.

Neben kürzeren Fortschreibungszeiten von den Teilen, die einer stetigen Veränderung unterliegen, ist ein regelmäßiges Monitoring der Teilpläne vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft.

Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen.

Die Planung ist den grundsätzlich den Erfordernissen wesentlich regelmäßiger anzupassen.

2.1 Vorranggebiete für Naturschutz

Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht.

In dieser Gebietskategorie fehlen z.B.:

- sämtliche Flächen die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist,
- alle FFH-Gebiete
- Wildnisgebiete und Naturwaldflächen soweit nicht bereits über den gesetzlichen

Schutzstatus enthalten.

- Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring,
- der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring,
- alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring.
- alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring,
- Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der baurechtlichen Ausgleichsregelung,
- naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten,
- alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring.

2.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz

hier fehlen z.B.:

- Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.1. fallend.
- Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.1 fallend.
- Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.

3. Einzelhinweise zu den Festlegungen im Planungsraum III für den Bereich der Hansestadt Lübeck

3.1 Allgemeine Hinweise

Flächenverbrauchsziel von maximal 1,3ha

Zur Sicherstellung des Ziels ist im Text darzustellen, wie die Träger der Bauleitplanung dieses Ziel erreichen müssen. Es bedarf einer landesweiten Pflicht zur Dokumentation, Bilanzierung und Veröffentlichung der geplanten und in Anspruch genommenen Flächen (versiegelt, teilversiegelt). Neben dieser Vorschrift ist dies als grundsätzlich abweichungsfeste Vorgabe im Regionalplan aufzunehmen.

Flächen der Biodiversitätsstrategie

Die Biodiversitätsstrategie des Landes sieht ca. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche inkl. Binnengewässer zur Vernetzung der Hauptebensräume vor. Im Regionalplan sind die Planungsträger aufgefordert, anhand einer Flächenbilanz zu dokumentieren, in welchem Umfang die im Regionalplan ausgewiesenen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete* das 30% - Ziel erfüllen. Die für die Biodiversitätsstrategie erforderlichen Flächen sind im Regionalplan als *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz* darzustellen und von sonstigen Nutzungen freizuhalten.

Flächen für Klimaschutz

Im Landschaftsrahmenplan, Hauptkarte III, Blatt 2, sind die Gebiete in Lübeck dargestellt, die besonders geeignet sind für den Klimaschutz. Diese Flächen sind vollständig als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz in den Regionalplan zu übernehmen. Im Entwurf fehlen z.B. Flächen für den Klimaschutz in Blankensee, in Groß Steinrade und Schönböcken, Waldhusen und Ivendorf.

Als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz sollten nur Flächen für den biologischen Klimaschutz aufgenommen werden!

Lübecker Masterplan Klimaschutz

Wir bitten darum, den Lübecker Masterplan Klimaschutz

(https://www.luebeck.de/files/stadtentwicklung/Klimaschutz/maks/HLKL_MAKSBericht2023_A4_INNEN_RZKOR2_ES.pdf)

im Textteil zu berücksichtigen und dabei u.a. auch flächenbedeutsame Aussagen (z.B. Landnutzung und Boden, S.54ff/285ff sowie Wirtschaft, S.61ff/316ff) aufzunehmen.

3.2 Kapitel 2.1 – Natur und Landschaft

Vorranggebiete für den Naturschutz / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Es sind z.B. alle Natura 2000 Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind:

Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz:

- Natura 2000 Gebiet „Wesloer Moor“;
- Natura 2000 Gebiet „Wüstenei“;
- Natura 2000 Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“.

Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als *Vorranggebiet des Naturschutzes* darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“).

Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als *Vorranggebiete für den Naturschutz* darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen.

Erweiterungsbedarf für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft:

- Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“;
- Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“;
- Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die *Abgrenzung der Siedlungsachsen* um den beschriebenen Bereich herumzuführen).

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“. Eine Ausnahme können nur die Geotope darstellen.

Bestehende Wildnisgebiete im Bereich der Hansestadt (Vorranggebiet Naturschutz) innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dürfen sich nicht mit anderen Nutzungsdarstellungen überlagern. Der derzeitigen Ausweisung von Kernräumen der Erholung, beispielsweise im Bereich des Wildnisgebietes an der Wakenitz, wird ausdrücklich widersprochen. Dies steht im Konflikt mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Wildnisbestandes sowie dessen Entwicklung.

3.3 Kapitel 2.2 - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben.

Erweiterungsbedarf für *Regionale Grünzüge*:

- Regionale Grünzüge sollten sich grundsätzlich an den Gebietsgrenzen der vorhandenen LSGs der Hansestadt Lübeck orientieren (Dies ist zu ergänzen z.B. bei Flächen des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ (Gut Padelügge) und dem LSG „Dummersdorfer Feld“).
- Das Gebiet Howingsbrook ist als regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige klimaschutzfachliche Bedeutung.
- Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburger Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen.

- Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen.
- Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemarkers Landgraben in Richtung Norden ergänzen.

Erweiterungsbedarf für *Grünzäsuren* besteht in folgenden Bereichen:

- in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle;
- in der Niederung des Teutendorfer Baches
- entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh;

3.4 Kapitel 2.6 - Rohstoffsicherung

Es wird dringend gebeten, dass das Vorranggebiet für Bodenabbau nördlich der Stadtgrenze am FFH-Gebiet Waldhusener Moorsee mit der Auflage versehen wird, dass der Nassabbau bzw. ein Anreißen der Grundwasseroberkante auszuschließen ist. Bei Anreißen / Offenlegen des Grundwassers besteht die dringende Gefahr, dass Grundwasserströme nicht mehr ausreichend das Natura 2000 Gebiet „Waldhusener Moore und Moorsee“ erreichen, dessen Moorkörper wegen zu niedriger Grundwasserstände gefährdet ist.

3.5 Kapitel 2.7 – Tourismus und Erholung

Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konfliktträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen:

- Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz
wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“;
- Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der *regionalen Grünzüge*, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell

von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf).

3.6 Kapitel 3.3 – Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben.

Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen:

- Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt.
- Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. Eine Darstellung als Grünzug erscheint möglich.
- Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpeife“ angrenzenden Flächen.
- Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen.
- Der Achsenraum ist an den Außengrenzen des bestehenden LSGs auszurichten.
- Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.
- Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.
- Für ein zukunftsorientiertes Wassermanagement ist die Darstellung von Überschwemmungs- und Versickerungsflächen entsprechend den wasserwirtschaftlichen Fachplanungen der Hansestadt Lübeck zu ergänzen und fortzuschreiben.

3.7 Kapitel 4.5 – Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen

- Es wird angeregt, innovative Alternativen für die geplante flächenintensiven LKW-Stellplatzanlage westlich der Kreuzung B75 / K20 zu prüfen.

- Die Herrichtung des Elbe-Lübeck-Kanals als Binnenwasserstraße für zukunftsstaugliche Schiffe mit größerer Ladekapazität und größerem Tiefgang ist auf Grund der Umweltauswirkungen u.a. auf in diesem Bereich gelegenen hochwertigen Niederungsflächen unbegründet und aus dem Text zu streichen. Zudem ist das Frachtaufkommen seit Jahren rückläufig.
- Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“- , ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen und in der Darstellung zu korrigieren.
- Die Darstellung der beiden Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup ist zu korrigieren, da es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt und nicht wie dargestellt um zwei.

3.8 Kapitel 2.4 + 2.5 – Binnen- und Küstenhochwasserschutz

Vorranggebiete für Küstenschutz und Binnenhochwasserschutz

Die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen.

Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen. Dabei sollte ein natürliches Wasserregime geduldet werden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z.B. für:

- Insel Buchhorst
- GLB Ostufer der Untertrave
- NSG Südlicher Priwall
- NSG Dummersdorfer Ufer
- NSG Schellbruch
- FFH-Gebiet Brodtener Ufer
- Medebek

3.9 Orientierungsrahmen u.a. S. 223 und 224

- Grundsätzlich bitten wir im Text den Hinweis aufzunehmen, dass bei der Unterhaltung und Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz und dort u.a. insbesondere an Wegen und untergeordneten Verbindungen in den geschützten und ökologisch wertvollen Flächen die ökologischen und landschaftspflegerischen Erfordernisse in besonders hohem Umfang berücksichtigt werden sollen.

- Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist im Text zu berücksichtigen, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren Inanspruchnahme freizuhalten ist. Der im Text vorgenommene Aufruf zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung ist zu streichen.

- Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt.

Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotope.

In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur.

Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern.

Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen, die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen

sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern.

Auch für das Gewässer der Wakenitz und der angrenzenden im NSG liegenden Zuflüsse ist eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete

Flächenunterhaltung vorzunehmen. Dabei muss das Gewässerökosystem der Wakenitz mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt vor baulichen und touristischen Eingriffen geschützt werden (bauliche Maßnahmen gegen Eindringen insbesondere von Stand-up-Paddlern und Kanuten, Freizeitflößen usw., Einhaltung des Lärmschutzes durch Freizeitlokale insb. zu Brut- und Setzzeiten).

Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der Naturschutzbeirat durch eine Vielzahl von Aspekten dargelegt, dass der vorliegende Entwurf nicht hinreichend geeignet ist um einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten.

Auch angesichts großer Defizite bei der nachhaltigen Innenentwicklung in den genutzten Bereichen ist eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfes notwendig.

Der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck bittet um die sorgfältige Beachtung der hier vorgetragenen Argumente, Hinweise und Forderungen. Der Beirat steht auch weiterhin für eine konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung der dringend benötigten zielführenden und nachhaltigen Planung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Joachim Schulz
(Vorsitzender des
Beirates für Naturschutz)

Anschrift für Informationen und Rückfragen:

Gartenstr. 9

23564 Lübeck

Mail: joschulz@freenet.de

Tel.: 01777794653